

ALLGEMEINVERFÜGUNG **zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in Freiburg**

Die Stadt Freiburg i. Br. erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 14. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 8), folgende

Allgemeinverfügung:

I. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

1. Zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren ist im örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung der Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten.

Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenunter- bzw. Sonnenaufgangs in Freiburg i. Br. sind beispielsweise unter <https://www.timeanddate.de/sonne/deutschland/freiburg> abrufbar.

2. Mähroboter im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-)Fläche mähen können.

II. Örtlicher Geltungsbereich

Als örtlicher Geltungsbereich im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt das gesamte Stadtgebiet der Stadt Freiburg i. Br.

III. Ausnahmen und Befreiungen

1. Das Verbot aus Ziffer I dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern auf begrünten Dächern.
2. Eine Befreiung von dem Verbot unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung kann durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I dieser Verfügung wird angeordnet.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung

1.

Die Bestandssituation des Europäischen Igel (*Erinaceus europaeus*) hat sich in vielen europäischen Ländern über die letzten Jahre bzw. Jahrzehnte deutlich verschlechtert. Auch in Deutschland ist für den früher sehr häufig vorkommenden Igel ein erheblicher Rückgang der Population festzustellen.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igels infolge einer immer intensiveren Landnutzung mit Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Zudem wird die Landschaft immer weiter ausgeräumt und es fehlen geeignete Lebensräume mit Hecken und Gebüsch sowie artenreichen Wiesen und Brachen, weshalb Igel häufig in städtische Bereiche wie Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten ausweichen. Städte und Gemeinden tragen daher zunehmend eine besondere Verantwortung für den Schutz von Igeln in diesen Ersatzlebensräumen.

Da jedoch in Gärten, Parkanlagen und auf anderen Grünflächen zunehmend Mähroboter eingesetzt werden, erhöht sich für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel, die Gefahr, von den Maschinen überfahren zu werden. Mähroboter fahren autonom und sehr geräuscharm und werden häufig auch während der Dämmerung und in der Nacht in Betrieb genommen, um die tägliche Nutzung der Grünflächen nicht einzuschränken. Aber gerade in den Dämmerungs- und Nachtzeiten sind insbesondere kleine Säugetiere, Amphibien und auch einzelne Reptilienarten auf Nahrungssuche bzw. zwischen ihren Land- und Wasserlebensräumen unterwegs.

Diese Tierarten sind durch Mähroboter erheblich gefährdet. Denn die gängigen Mähroboter-Modelle können Kleintiere nicht ohne vorherige Berührung erkennen. Die Tiere haben in der Regel keine Möglichkeit, schnell genug vor Mährobotern zu flüchten, und sind daher in erheblichem Maße gefährdet, verletzt oder getötet zu werden. Insbesondere Igel flüchten bei physischem Kontakt mit einem Mähroboter nicht, sondern rollen sich bei Gefahr als Schutzreaktion zusammen und werden dadurch besonders häufig Opfer von Mährobotern.

2.

zu Ziffer I – III:

Für den Erlass der Allgemeinverfügung ist die Stadt Freiburg als untere Naturschutzbehörde gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 BNatSchG örtlich und sachlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung hat ihre rechtliche Grundlage in §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung eine besonders geschützte und somit vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasste Art. Andere kleine Wirbeltiere i. S. d. Allgemeinverfügung sind etwa alle Amphibien, welche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und somit ebenfalls vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt unter anderem jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, der die Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres zur Folge hat. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zielt auf den Schutz der Individuen ab und ist als solches einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Die Privilegierung aus § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG kommt allein Eingriffsvorhaben sowie Vorhaben im

Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zugute, weshalb auch der Signifikanzansatz aus § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht auf andere Handlungen – hier den Betrieb von Mährobotern – übertragen werden kann.

Mähroboter fügen durch Messer und rotierende Klingen Igel und anderen kleinen Wirbeltieren typischerweise erhebliche Verletzungen oder Verstümmelungen zu, was neben dem Hervorrufen von Schmerzen und Leid auch den Tod der Tiere zur Folge haben kann. Mit Zunahme der Mähroboter im urbanen Bereich der Siedlungen haben solche Verluste auch Einfluss auf die jeweiligen lokalen Populationen der Igel und anderer kleiner Wirbeltiere. Insbesondere im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit bzw. in der Nacht liegt daher eine erhebliche Gefahrenquelle für diese Tiere.

Durch das Verbot aus Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG deutlich reduziert.

Technisch ausgereifere Modelle von Mährobotern, welche die Tiere erkennen und den Betrieb autonom einstellen bzw. die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand umfahren, werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausreichend auf dem Markt angeboten.

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern während einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages, d. h. während der Dämmerung und Nacht, ist daher gemäß §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, um die Einhaltung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicherzustellen. Die Generalklausel aus § 3 Abs. 2 BNatSchG kann – wie hier – insbesondere zur Verhütung rechtswidriger Verhaltensweisen herangezogen werden.

Die Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern verfolgt einen legitimen Zweck. Igel als hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktive Tiere und andere kleine Wirbeltiere sollen vor der Gefahr einer Tötung oder Verletzung durch den Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- bzw. Nachtzeit geschützt und die mit dem Betrieb von Mährobotern einhergehende Gefahr einer Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG reduziert bzw. für die Hauptaktivitätszeit des Igels und vieler anderen kleiner Wirbeltiere ausgeschlossen werden.

Durch das Verbot in Ziffer I fördert die Allgemeinverfügung diesen Zweck und ist daher geeignet. Sie ist auch erforderlich, da mildere Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Erfolg mit einer vergleichbaren Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeigeführt werden könnte, nicht ersichtlich sind. Beim Erlass von individuellen Verboten etwa nur für den Fall, dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch tatsächlich festgestellt werden, wären schon Verbotstatbestände eingetreten. Zudem wäre eine

effektive Durchsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit einem deutlich höheren, in der Realität nicht zu bewerkstellenden Kontrollaufwand verbunden. Dies gilt umso mehr, da sich verletzte Igel in der Regel verkriechen und getötete Igel häufig von anderen Tieren gefressen und deshalb regelmäßig gar nicht aufgefunden werden können.

Schließlich ist der Erlass der Allgemeinverfügung angemessen, der beabsichtigte Zweck steht nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs. Diese Allgemeinverfügung soll einen effektiven Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren, welcher durch Art. 20a Grundgesetz Verfassungsrang hat, vor Verletzungen und Tötungen durch Mähroboter bewirken. Mit § 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG und der hierin festgeschriebenen Sanktionsmöglichkeit von (auch fahrlässigen) Verstößen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro hat der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, welch hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung einer Einhaltung dieses Verbotes besteht. Demgegenüber verbietet Ziffer I dieser Allgemeinverfügung den Einsatz von Mährobotern nur während der Nacht- bzw. Dämmerungszeit, lässt einen Einsatz im Übrigen also völlig unberührt. Es verbleiben während des Tages viele Stunden, um Mähroboter in Betrieb zu nehmen. Darüber hinaus sieht diese Allgemeinverfügung eine Ausnahme (Ziffer III Nr. 1) sowie die Möglichkeit der Beantragung einer Befreiung (Ziffer III Nr. 2) von dem Verbot aus Ziffer I vor.

Zu Ziffer IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen. Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier im überwiegenden öffentlichen Interesse, Igel und andere kleine Wirbeltiere zugunsten eines effektiven Artenschutzes vor vermeidbaren Gefahren zu schützen. Dieses öffentliche Interesse überwiegt das Interesse Einzelner an einer ungehinderten, weiteren Nutzung von Mährobotern auch während der Dämmerung und Nacht. Denn zu diesen Zeiten begründet der Betrieb von Mährobotern eine erhebliche Gefahr in Form eines gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere. Weil der Betrieb von Mährobotern während des Tages weiterhin möglich bleibt, sind auch keine überwiegenden Gründe ersichtlich, die eine fortgesetzte Duldung des Betriebs von Mährobotern in der Dämmerungs- und Nachtzeit und des damit

einhergehenden Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere rechtfertigen würden, bis etwa eine – häufig mehrere Jahre in Anspruch nehmende – Klärung im Hauptsacheverfahren erfolgt ist.

Zu Ziffer V:

Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da der Adressatenkreis nicht abschließend bestimmt werden kann und daher die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Die öffentliche Bekanntgabe wird durch ortsübliche Bekanntmachung bewirkt (§ 41 Abs. 4 LVwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau durch Bereitstellung im Internet unter www.freiburg.de und durch Anschlag an der Gemeindeverkündungstafel im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg im Breisgau und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verkündungstafel der örtlichen Verwaltung während der Dauer einer Woche.

Die Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 LVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit einem Bußgeld von fünf bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG).
- Bei vorsätzlicher Begehung und Betroffenheit streng geschützter Arten werden Verstöße als Straftat (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) verfolgt (§§ 69 Abs. 2 Nr. 1, 71 Abs. 1 BNatSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. erhoben werden.

Freiburg, 27.07.2026

gez.
Scheuble
(Amtsleiterin)